



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
zu 20408-8/4/41-2016

Datum
16.03.2016

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042 3706
laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at
Christian Effenberger
Telefon +43 662 8042 2368

Betreff
Richtlinie des Landes Salzburg, Abteilung 4,
Betriebs- und Haushaltshilfe

Richtlinie

für die Förderung der Betriebs- und Haushaltshilfe

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹ zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBl. Nr. 16/1975 idGF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

1. Förderungsziel

Zur Sicherung des Bestandes und der Entwicklung einer leistungsfähigen Landwirtschaft in Salzburg gewährt das Land Salzburg Zuschüsse zum Betriebs- und Haushaltshilfeeinsatz bei in Not geratenen landwirtschaftlichen Betrieben.

Dadurch soll der finanzielle Aufwand für die aktive Betriebsführung und den landwirtschaftlichen Betrieb aufgrund unverschuldeter Notlage, der durch den Einsatz von Vertretungsdiensten entsteht, gemildert werden.

¹ Die genannte Verordnung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.193.01.0001.01.DEU (es ist dabei auf die jew. gültige Fassung zu achten)

2. Förderungsgegenstand

Die Förderung des Einsatzes von Betriebs-und/oder Haushaltshelferinnen/-helfern sowie Zivildienern in landwirtschaftlichen Betrieben ist als vorübergehende Hilfe für Betriebe möglich, in denen der Betriebsführer/Betriebsführerin bzw. dessen Gattin/deren Gatte, Lebenspartner oder hauptberuflich mitarbeitende Kinder durch

- schwere Erkrankung
- Unfall
- Anstaltspflege
- Genesungs-, Erholungs-, Kuraufenthalt
- Rehabilitationsmaßnahmen in dem vom gesetzlichen Sozialversicherungsträger vorgesehenen erforderlichen Umfang.
- Todesfall
- ernsthafte, den Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes gefährdende persönliche Probleme im zwischenmenschlichen, familiären Bereich, die ohne Hilfe von außen nicht bewältigt werden können

an der Ausübung der bisherigen Tätigkeit verhindert bzw. wesentlich beeinträchtigt ist.

3. Förderungswerber/Innen - Endbegünstigte:

Begünstigte der Beihilfen sind in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätige KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Die Beihilfen umfassen jedoch keine Direktzahlungen an die Begünstigten. Die Beihilfen werden an den Erbringer des Vertretungsdienstes gezahlt. Die Vertretungsdienste können von Erzeugergruppierungen oder sonstigen Organisationen, ungeachtet ihrer Größe, angeboten werden. In diesem Fall darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Voraussetzung sein. Die Vertretungsdienste müssen allen landwirtschaftlichen Betrieben in Salzburg, die Begünstigte gemäß der obigen Definition sein können, angeboten werden.

Von der Förderung jedenfalls ausgenommen sind:

- Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- Landwirtschaftliche Betriebe deren Gesamteinkommen das 1,2 - fache des Referenzeinkommens nach den Richtlinien für die Ländliche Entwicklung, das sind derzeit € 54.463,00 pro Jahr übersteigt.
- Bei Betrieben, deren Betriebsleiterhepaar(dauernde Lebensgemeinschaft ist mit Eheverhältnis gleichgestellt) über ein außerlandwirtschaftliches Einkommen verfügt, darf die Summe aus landwirtschaftlichen Einkommen und außerlandwirtschaftlichen Einkommen (bei unselbständig Tätigen Jahresbruttobezug lt. letztem Jahreslohnzettel, bei selbstständigen Tätigen versteuerbares Einkommen lt. letztgültigem Einkommensteuerbescheid) die Summe des 1,2fachen Referenzeinkommens nicht überschreiten.

Das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird gemäß gültiger Pauschalierungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen ermittelt.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung der Einsätze ist mit maximal 720 Einsatzstunden pro Jahr und Begünstigten, das entspricht acht Einsatzstunden pro Tag, beschränkt (siehe auch EU-VO 702/2014 Art. 23, Pkt. 3). In bestimmten Fällen, wie Vertretungen bei Mutterschafts- und Elternkarenz sind maximal 1.440 Einsatzstunden pro Jahr und Begünstigten möglich.

Die Beihilfen im Rahmen der Betriebs- und Haushaltshilfe betragen grundsätzlich 80 % der tatsächlich angefallenen Kosten. Die von der SVB gewährten Leistungen sind auf das Beihilfenausmaß anzurechnen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landesausschuss für Betriebs- und Haushaltshilfe eine höhere Beihilfenintensität bis zu maximal 100 % der Kosten bewilligen.

Die angefallenen Kosten sind durch Rechnungen des Vertretungsdienstes sowie durch entsprechende Banküberweisungen nachzuweisen.

Einsatzkosten - Selbstbehalt:

Als maßgebliche Bemessungsgrundlage für die Einsatzdauer wird das von der SVB gewährte Stundenausmaß herangezogen.

Wird kein Zuschuss der SVB gewährt, so ist die Einsatzdauer durch entsprechende Stundenlisten nachzuweisen.

Überstunden, Feiertagszuschläge sowie Reisekosten bis 10 km je Fahrt können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

Bei einer täglichen Anreise des Helfers oder der Helferin von mehr als 10 km kann zu den Kosten der Betriebs- und Haushaltshilfe nach den genehmigten Stunden, die Summe des amtlichen Kilometergeldes für die tägliche An- und Heimreise zugeschlagen werden, wobei je Fahrt max. 25 km bei max. 4 Fahrten je Tag verrechnungsfähig sind. Der Einsatzbetrieb hat für die Verpflegung und erforderlichenfalls für die Unterkunft des Vertretungsdienstes zu sorgen.

Die Verpflichtung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bezüglich der Kumulierung muss eingehalten werden.

Über die genaue Förderintensität entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle auf Basis der vom Land Salzburg jährlich zur Verfügung gestellten Mittel sowie innerhalb der durch die gegenständliche Richtlinie festgelegten Grenzen.

5. Förderungsvoraussetzungen

- 1) Eine Beihilfengewährung setzt voraus, dass der Vertretungsdiensteinsatz den Einsatzvoraussetzungen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) entspricht und ihrerseits ein Kostenzuschuss gewährt wird.
- 2) Sofern von der SVB kein Kostenzuschuss gewährt wird, können von der Förderungsabwicklungsstelle unter folgenden Voraussetzungen die Kosten lt. Pkt.4 bewilligt werden:
 - Es steht für die bisherige Ausübung der Tätigkeit im Innen- und Außenbereich keine geeignete Ersatzarbeitskraft zur Verfügung (Bsp.: mithelfende erwachsene Kinder an Sonn- und Feiertagen, Vollerwerb Ja/Nein)
 - Bei einem Einsatz in der Haushaltshilfe kann eine Förderung nur in Verbindung mit der Notwendigkeit der Versorgung bzw. Betreuung von mindestens
 - einem Kleinkind und/oder
 - einem schulpflichtigen Kind und/oder
 - einer pflegebedürftigen Person, soweit kein Anspruch auf Pflegegeld besteht, gewährt werden.
 - Die Notwendigkeit bzw. Verhältnismäßigkeit unaufschiebbarer Tätigkeiten ist zu gewährleisten.

- Bei Schadholarbeiten ist vom Beihilfebegünstigten selbständig eine Bestätigung der un-aufschiebbaren Tätigkeit innerhalb von 4 Wochen nach Antragsübermittlung beizubringen. Es können für die oben genannten Bestätigungen unter anderem der Bezirksförster, der Maschinenring, die Waldhelfer bzw. die Maschinenring-Arbeiter oder ähnliches herangezogen werden.
 - Nachweis über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest und/oder durch eine Aufenthaltsbestätigung des Krankenhauses bzw. der Kuranstalt.
- 3) Förderungsanträge, die den Förderungsvoraussetzungen lt. Pkt. 5.1 und 5.2 nicht entsprechen, werden dem Landesausschuss für Betriebs- und Haushaltshilfe zur Beratung und Entscheidung über die Höhe und das Ausmaß der Förderung vorgelegt (siehe auch Pkt.9)

6. Förderungsabwicklungsstelle

Das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Lebensgrundlagen und Energie hat mit der Abwicklung der Förderung die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg betraut. Die Förderungsabwicklungsstelle behält sich Kontrollen zu den beschäftigten Mitarbeitern vor.

7. Antragstellung

Die Antragstellung auf Beihilfen für Vertretungsdienste aus Mitteln des Landes Salzburg erfolgt durch den Vertretungsdienst über den örtlich zuständigen Maschinen- und Betriebshilfering bei der Förderungsabwicklungsstelle mit den vorgesehenen Formularen und Unterlagen. Der Antrag ist unmittelbar (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Entstehen des Einsatzgrunds, zu stellen. Bei Antragstellung nach Einsatzenende kann keine Förderung gewährt werden.

Der Antrag hat dem Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zu entsprechen.

8. Abrechnung:

Die Abrechnung hat unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes mit den bei den Einreichstellen aufliegenden Formblättern zu erfolgen.

Diese sind inkl. der weiteren Unterlagen vollständig ausgefüllt, vom Maschinen- und Betriebshilfering bestätigt, an die Landwirtschaftskammer Salzburg innerhalb von 3 Monaten nach Einsatzenende zu übermitteln. Die geleisteten Einsätze des Vertretungsdienstes sind durch Stundenlisten zu belegen.

Die Begünstigten der Beihilfe und der zuständige örtliche Maschinen- und Betriebshilfering werden nach vollständiger Übermittlung der Unterlagen über Höhe und Ausmaß der Förderung von der Förderungsabwicklungsstelle informiert.

9. Landesausschuss für Betriebs- und Haushaltshilfe

Anträge die Pkt. 5 der Richtlinie nicht entsprechen, werden dem Landesausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Dem Landesausschuss gehören an:

- das für das Agrarressort zuständige Mitglied der Landesregierung (oder dessen Vertreter/In)
- der Präsident der Kammer für Land- und Forstwirtschaft oder Vizepräsident/In
- der Kammeramtsdirektor der Kammer für Land- und Forstwirtschaft oder Vizedirektor/In

- zwei von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft nominierte Landeskammerräte wobei einer/eine aus dem Kreis der Landeskammerräte zu nominieren ist, der/die nicht der Partei des Präsidenten angehören.
- zumindest ein Vertreter des Salzburger Maschinenringes
- ein Vertreter der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Landesstelle Salzburg
- der Leiter der Finanzabteilung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft
- die Referentin für Landfrauenberatung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft
- der zuständige Fachreferent.

Der Landesausschuss wird bei Bedarf einberufen.

10. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Innerhalb von 3 Monaten nach Einsatzende ist über den Vertretungsdienst der vollständige Antrag mit den Aufzeichnungen über den Einsatz und den sonstigen förderrelevanten Unterlagen, und Abrechnungen sowie einen Nachweis für den in Anspruch genommenen SVB-Zuschuss der Förderabwicklungsstelle vorzulegen. Zu spät übermittelte oder unvollständige Anträge werden nach Ablauffrist für die Förderung nicht berücksichtigt.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Vertretungsdienst.

11. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln hat der Förderungswerber anzugeben, welche Förderungen andere Institutionen (Bund, Gemeinden, Fonds udgl.) für das zu fördernde Vorhaben schon ausbezahlt bzw. zugesichert haben oder ob anderweitige Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Der Begünstigte der Beihilfe hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens ungesäumt zurück zu erstatten.

Der Begünstigte der Beihilfe hat sich im Sinne des § 8 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. Nr. 165/1999 idgF. durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung damit einverstanden zu erklären, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderungsbeitrages im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht werden.

Der Begünstigte der Beihilfe hat den Förderungszweck (Vorhaben, Tätigkeit) im Antrag so genau wie möglich darzustellen.

12. Geltungsdauer

Die Richtlinie für die Förderung der „Betriebs- und Haushaltshilfe“ in der vorliegenden Fassung tritt ab 01.01.2016 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2020 beim örtlich zuständigen Maschinen- und Betriebshilfering eingebracht werden.

Die Regelung gilt erst nach Übermittlung der Empfangsbestätigung durch die Dienststellen der Europäischen Kommission.

DI Dr. Josef Schwaiger


Landesrat